

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN DER ECO KETELSERVICE VERHUUR BV TILBURG

1. Definitionen

Vermieter: Eco Ketelservice Verhuur bv aus Tilburg, Niederlande.

Mieter: Der- oder diejenige, der oder die mit dem Vermieter einen Mietvertrag abgeschlossen hat.

Mietobjekt: Die Anlage mit Zubehör wie im Angebot/in der Auftragsbestätigung des Vermieters beschrieben.

2. Allgemeines

2.1 Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Angebot/der Auftragsbestätigung des Vermieters und diesen Allgemeinen Mietbedingungen gelten die Vereinbarungen gemäß Angebot/Auftragsbestätigung.

2.2 Neben den Allgemeinen Mietbedingungen gelten ferner die „Metaalunievoorwaarden“ (Bedingungen der niederländischen Metallbranche) in der Form, wie diese zum Abschlusszeitpunkt des Mietvertrags gültig waren. Bei Widersprüchen zwischen den genannten Bedingungen und diesen Allgemeinen Mietbedingungen gelten die Vereinbarungen gemäß der letztgenannten Bedingungen. Die Reihenfolge zur Gültigkeit der Dokumente ist zunächst Angebot/Auftragsbestätigung des Vermieters, dann die Allgemeinen Mietbedingungen und schließlich die Metaalunievoorwaarden.

2.3 Das Mietobjekt darf ausschließlich gemäß seiner Zweckbestimmung und unter Berücksichtigung der Nutzungsvorschriften verwendet werden, die dem Mieter bei Inbetriebnahme übergeben wurden.

2.4 Alle Anschlüsse werden vom Mieter selbst oder in seinem Namen auf seine Rechnung und sein Risiko vorgenommen. Erst nachdem die Anschlüsse fertig sind, kann die Inbetriebnahme erfolgen.

2.5 Der Vermieter erklärt, dass er das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in gutem Zustand erhalten hat. Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in einem guten Zustand zu erhalten und das Mietobjekt in diesem Zustand nach Ablauf des Mietvertrags an den Vermieter zurückzugeben.

2.6 Alle Beschwerden über den Betrieb und/oder die Installation selbst sind auch nach Inbetriebnahme unverzüglich und schriftlich (per Fax oder E-Mail) dem Vermieter anzuzeigen.

3. Wartung

3.1 Die Kosten für die übliche und/oder regelmäßige Wartung sowie den Ersatz von Zubehörteilen gehen zu Lasten des Vermieters.

3.2 Der Mieter sorgt für eine tägliche Wartung, die auch die Behebung von einfachen Störungen und/oder Leckagen, den Ersatz von Dichtungen, Düsen usw. umfasst. Die Kosten der genannten täglichen Wartungsarbeiten gehen zu Lasten des Mieters.

4. **Genehmigungen/Umweltmaßnahmen**

- 4.1 Der Mieter hat selbst für alle notwendigen Genehmigungen zu sorgen, um das Mietobjekt aufzustellen und zu nutzen.
- 4.2 Wenn diese Genehmigungen nicht erteilt werden, kann dies nicht dem Vermieter vorgehalten werden. Wenn eine nicht erteilte Genehmigung und dergleichen dazu führen sollte, dass ein Mietvertrag aufgelöst wird, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter Storno- und/oder Reservierungsgebühren in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Alle Kosten, die mit dem Einsatz des Mietobjekts in Zusammenhang stehen, gehen ungeachtet ihrer Bezeichnung und der Art ihrer Entstehung zu Lasten des Mieters.
- 4.4 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass bei Aufstellung und Nutzung des Mietobjekts alle geltenden Umweltvorschriften exakt eingehalten werden. Mögliche Umweltschäden gehen zu Lasten des Mieters.

5. **Störungen**

- 5.1 Sämtliche Störungen sind unverzüglich dem Vermieter bzw. dessen Störungsstelle anzuzeigen.
- 5.2 Prinzipiell sollten alle Störungen vom Servicedienst des Vermieters behoben werden können. Der Vermieter hat jedoch auch das Recht, Dritte mit der Entstörung zu beauftragen.
- 5.3 Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Entstörung entstehen, gehen zu Lasten des Vermieters.

6. **Kontrolle**

- 6.1 Der Vermieter hat das Recht, wenigstens ein Mal pro Halbjahr das Mietobjekt zu überprüfen (überprüfen zu lassen) und den Wartungszustand zu kontrollieren (kontrollieren zu lassen). Der Mieter hat dem Vermieter dann entsprechend Zugang zu gewähren.
- 6.2 Der Zeitraum hierfür wird gemeinsam festgelegt.

7. **Verbot der Untervermietung und/oder der Umsetzung**

- 7.1 Es ist dem Mieter nicht gestattet, das Mietobjekt ganz oder teilweise Dritten unterzuvermieten oder zum Gebrauch zu überlassen, unabhängig davon, ob dies gegen ein Entgelt erfolgt oder nicht.
- 7.2 Ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Vermieters ist es dem Mieter ferner nicht gestattet, das Mietobjekt nach der ersten Inbetriebnahme zu versetzen.

8. **Aufstellung**

- 8.1 Das Mietobjekt bleibt zu allen Zeiten ein bewegliche Sache.
- 8.2 Der Mieter schreibt dem Mietobjekt zu keinem Zeitpunkt den Status einer unbeweglichen Sache zu, noch wird er es in einer Art und Weise verbinden oder aufstellen, dass es zum Bestandteil einer unbeweglichen Sache wird oder werden kann.
- 8.3 Wenn das Mietobjekt in einer unbeweglichen Sache aufgestellt wird, wird der Mieter dafür sorgen, dass bei Aufnahme einer möglichen Hypothek im Vertrag vermerkt wird, dass das Mietobjekt als vorhandene bewegliche Sache aufgeführt wird.

9. **Schäden/Zerstörung/Beschädigung und deren Ersatz**

- 9.1 Der Vermieter hat das Mietobjekt gegen alle von außen einwirkenden Gewalten versichert, die normalerweise im Rahmen einer umfassenden Feuerversicherung abgedeckt sind.
- 9.2 Wenn Schäden auftreten, sind diese dem Vermieter unverzüglich und schriftlich (per Fax oder E-Mail) anzuzeigen.

10. **Garantie und Haftung**

- 10.1 Der Vermieter garantiert das gute Funktionieren des Mietobjekts entsprechend der Beschreibung im Angebot/in der Auftragsbestätigung des Vermieters bei normalem Gebrauch und strikter Einhaltung aller Nutzungs- und Wartungsvorschriften.
- 10.2 Der Mieter hat bei Inbetriebnahme und auch anschließend regelmäßig selbst zu testen, ob das Mietobjekt den vom Mieter für seinen Geschäftsprozess gestellten Anforderungen entspricht. Dafür kann der Vermieter zu keinem Zeitpunkt haftbar gemacht werden.
- 10.3 Der Vermieter kann ungeachtet ihrer Bezeichnung nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die infolge von Störungen und/oder Unfällen am Mietobjekt entstehen.

10.4 Wenn eine Haftung des Vermieters dennoch festgestellt wird, dann ist diese Haftung auf maximal 25 % des für den Mietzeitraum vereinbarten Mietzinses beschränkt, dies jedoch für einen maximalen Zeitraum von 3 Monaten.

10.5 Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei, die bezüglich oder im Zusammenhang mit dem Mietobjekt entstehen.

11. Zeitliche Dauer

11.1 Sofern der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wird, kann jede Vertragspartei den Mietvertrag unter Wahrung einer Frist von drei Monaten kündigen. Eine Kündigung kann immer nur zum Ende eines Kalendermonats ausgesprochen werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

11.2 Sofern der Mietvertrag für einen bestimmten Zeitraum geschlossen wird, endet dieser von Rechts wegen nur nach Ablauf der vereinbarten Dauer. Eine Verlängerung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters möglich. Eine stillschweigende Verlängerung ist deshalb nicht möglich. Der Vermieter kann niemals dazu gezwungen werden, einer Verlängerung zuzustimmen.

11.3 Zum Ende des Mietvertrags ist dem Vermieter das Mietobjekt ungehindert und bedingungslos zu übergeben. Der Mieter erteilt dem Vermieter schon jetzt und vorab die Zustimmung, dass der Vermieter das Gelände und/oder die Gebäude des Mieters betreten darf, um das Mietobjekt zurückzunehmen.

11.4 Alle Schäden, die durch Zutun des Mieters als Folge daraus entstehen, dass das Mietobjekt nicht am Tag nach dem Ende des Mietvertrags abgeholt werden kann, gehen zu Lasten des Mieters, zu mehr um einen Betrag in Höhe von 750,00 € für jeden Tag, den diese Situation andauert.

12. Zwischenzeitliche Kündigung/Pfändung

12.1 Unter folgenden Umständen hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag unverzüglich zu beenden:

- Der Mieter bleibt auch nach Mahnung mit der rechtzeitigen Zahlung der Miete in Verzug;
- Dem Mieter wird ein Zahlungsvergleich gewährt oder seine Zahlungsunfähigkeit wird erklärt;
- Das Mietobjekt wird gepfändet.

Sobald der Vermieter den Mietvertrag beendet hat, muss er das Mietobjekt entsprechend den Bestimmungen in Artikel 11 Satz 3 und 4 dieser Allgemeinen Mietbedingungen unverzüglich übernehmen können.

12.2 Der Mieter ist für alle Schäden haftbar, die dem Vermieter infolge der Auflösung entstehen.

12.3 Sofern Dritte das Mietobjekt pfänden, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm eine Kopie sämtlicher Dokumente zukommen zu lassen, die der Mieter zur Sache der Pfändung vom Gerichtsvollzieher erhalten hat.

12.4 Bei Überschreiten des Zahlungstermins für den geschuldeten Mietzins befindet sich der Mieter von Rechts wegen in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt auch die gesetzlichen Zinsen. Ferner schuldet er dann auch außergerichtliche Kosten gemäß dem Inkassotarif der Nederlandse Orde van Advocaten (Niederländischen Anwaltsordnung), mindestens in Höhe von 250,- €.

13. Kosten

13.1 Sämtliche Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, die dem Vermieter notwendigerweise entstehen, um seine Rechte aus dem Mietvertrag mit dem Mieter durchzusetzen, gehen vollständig zu Lasten des Mieters.

14. Geltendes Recht und Gerichtsstand

14.1 Der mit dem Mieter geschlossene Mietvertrag unterliegt dem niederländischen Recht.

14.2 Der ausschließliche Gerichtsstand für alle aus einem solchen Mietvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht in Tilburg.



Stand August 2012, hinterlegt bei der Kamer van Koophandel (niederländisches Handelsregister)